Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Direktzahlungsprogramme

Datum: 24. November 2022
Sperrfrist: -

Anpassungen in der Suisse-Bilanz Version 1.17, den Zusatzmodule 6/7 und GMF-Futterbilanz

Lead

Mit der Wegleitung Suisse-Bilanz, Version 1.17 gelten verschiedene Neuerungen in der Tier- und Pflanzenproduktion. Die Änderungen treten ab dem Kalenderjahr 2023 in Kraft und sind bis 2024 gültig. Für das Jahr 2023 ist parallel noch die Version 1.16 anwendbar.

Im Hinblick auf die Abschaffung der 10 % Fehlertoleranz für das Jahr 2024 wird empfohlen Planbilanzen zu erstellen, um möglichst frühzeitig auf Änderungen reagieren zu können.

Abschaffung der 10 % Fehlertoleranz

Im Jahr 2023 können die Bilanzen noch mit der 10 % Fehlertoleranz berechnet werden. Dies kann mit der Version 1.16 oder 1.17 umgesetzt werden. Ab 2024 dürfen die Suisse-Bilanzen nur noch ohne Fehlertoleranz abschliessen (Verordnungspaket Pa.Iv. 19.475). In der Version 1.17 besteht daher die Möglichkeit, die Suisse-Bilanz für 2023 mit der 10 % Fehlertoleranz und für 2024 ohne diese zu rechnen.

Berücksichtigung emissionsmindernder Ausbringverfahren

Ab 2024 sind alle Betriebe für die Erfüllung des ÖLN verpflichtet emissionsmindernde Ausbringverfahren anzuwenden, wenn sie mindestens 3 ha begüllbare landwirtschaftliche Nutzfläche mit weniger als 18 Prozent Hangneigung aufweisen (LRV Anhang 2, Abs. 552). Im Sinne des Nährstoff-Absenkpfades wird die Schleppschlauchpflicht bereits in der Wegleitung Suisse-Bilanz Version 1.17 verlangt. Als Standardisierung wird die Annahme getroffen, dass durchschnittlich zwei Güllegabe pro Jahr erfolgen. Somit werden 6 kg N_{verf} pro ha (entspricht zwei Gaben à 3 kg N_{verf}) für die mit Schleppschlauch begüllbare Fläche angerechnet.

In der Regel werden die 6 kg N_{verf} pro ha mit der schleppschlauchpflichtigen Fläche multipliziert. Die schleppschlauchpflichtige Fläche wird dem Bewirtschafter durch den Kanton mitgeteilt. Wird aufgrund von fehlendem bzw. geringerem Hofdüngereinsatz nicht die gesamte schleppschlauchpflichtige Fläche emissionsmindernd begüllt oder erfolgen weniger als zwei Gaben pro Jahr, kann eine angepasste effektive Fläche deklariert werden. Die Herleitung der effektiv begüllten Fläche wird in der Wegleitung durch ein Beispiel verständlich dargelegt.

Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen in der Wegleitung Suisse-Bilanz, Version 1.17 sowie den Zusatzmodulen 6 und 7 sind nachfolgend aufgeführt. In der GMF-Futterbilanz wurden keine inhaltlichen Anpassungen für die Version 1.8 vorgenommen.

Tierkategorie	**Änderung**
Zuchtstiere	Bei Zuchtstieren wird immer mit 20 % N-Verlusten gerechnet, unabhängig vom Aufstallungssystem (analog Mutterkühe). Der N_{ges}-Anfall beträgt 40 kg pro Jahr.
Tränker	Milchviehbetriebe erfassen Tränker für den Verkauf als «Jungvieh < 160 d».
Bruderhähne (Zusatzmodul 7)	Für die Berechnung der «Impex» bei Bruderhähnen gelten dieselben Bestimmungen wie für Mastpoulets.
Durchschnittsbestand Mastpoulets (Zusatzmodul 7)	Massgebender Wert für die Anzahl Plätze im Berechnungs-Programm «Impex» ist der «Durchschnittsbestand nach DZV». Tiefstwerte werden neu mit dem Wert «Durchschnittsbestand für die Beurteilung der Tiefstwerte» plausibilisiert.
Berechnung Kennzahl Rohprotein pro Megajoule VES für Phasenfütterung (Impex 2.12, Linear 2.6)	Bei der Berechnung der Kennzahl g RP/MJ VES werden Wiesenfutter, Ganzpflanzenmais und Getreide-Ganzpflanzensilage nur berücksichtigt, wenn die Betriebe mehr als 15 % dieser Futtermittel gemessen an der Gesamtfuttermenge in TS einsetzen. Die Berücksichtigung der Grundfutter für die Berechnung der Kennzahl erfolgt erst mit Impex 2.12 und ist gültig ab dem 1.1.2023.
Galtsauen Platz oder Stück (Zusatzmodul 6/7)	Gewichtszunahme 35 kg oder Wägung. Angepasster Nährstoffanfall für Import-Export-Bilanz.
Säugende Zuchtsauen Platz (Zusatzmodul 6/7)	Gewichtsverlust 35 kg oder Wägung.

Pflanzenproduktion und Hofdünger

Grundfutter	Die Definition von Grundfutter wurde der Grundlage von Anhang 5, Ziff. 1.1 der DZV angepasst (keine inhaltliche Änderung)

Unvergärter separierter Hofdünger	Für weggeführten Separatorenmist oder Separatorengülle muss eine Gehaltsanalyse gemacht werden. Der Kanton bestimmt die Stelle, welche die offizielle Probe nimmt.
Kartoffelsorten	Die Einteilung der Kartoffelsorten wurde entsprechend der neuen Erkenntnisse von Agroscope angepasst.
Chinaschilf	Wird bei den Dauerkulturen in Tabelle 6 statt bei den Ackerkulturen aufgeführt (der Netto-Nährstoffbedarf bleibt gleich)
Edelkastanie (Code 923)	Die Edelkastanie wurde dem Netto-Nährstoffbedarf der Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume zugeteilt.

Kontakt/Rückfragen:
Irene Weyermann, AGRIDEA, Gruppenleiterin (Pflanzenbau und Umwelt)
irene.weyermann@agridea.ch, Tel. +41 (0)52 354 97 83